



15-309 B3.2.2
Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005
Antrag und Weisung an den Gemeinderat

Ausgangslage

Im Gemeindegebiet von Dübendorf (ohne Gebiete Geeren und Gockhausen) wird die Trinkwasserversorgung durch die Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf (WVD) sichergestellt. Für die Gebiete Geeren und Gockhausen obliegt die Wasserversorgung der Wasserversorgungsgenossenschaft Tobelhof-Gockhausen-Geeren (WVTGG).

Mit Schreiben vom 5. Januar 2015 ersucht die WVD um eine Anpassung der Gemeindeordnung. Dies gestützt auf Artikel 98 Abs. 3 der Kantonsverfassung, wonach die Übertragung einer kommunalen Aufgabe, zu deren Erfüllung hoheitliche Befugnisse erforderlich sind, in der Gemeindeordnung zu regeln ist. Auf diesen zwingenden Umstand weist auch die Kantonale Baudirektion mit Schreiben vom 17. Juli 2014 an die WVD deutlich hin. Dadurch ergibt sich eine Dringlichkeit, die sich mit einer Regelung im Rahmen einer umfassenderen und zeitaufwändigen Teil- oder gar Gesamtrevision, die im Zusammenhang mit dem frühestens per 1. Januar 2017 in Kraft tretenden neuen Gemeindegesetz notwendig wird, nicht vereinbaren lässt. Denn die rechtliche Sicherstellung der bewährten Dübendorfer Wasserversorgung durch die beiden Genossenschaften hat möglichst rasch zu erfolgen.

Mit Beschluss vom 28. August 2013 hat der Regierungsrat den Stadtrat eingeladen, bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung zwei nicht mehr benötigte Bestimmungen betreffend den Gemeindevorsteher und den Betriebsbeamten (Art. 70 und Art. 35 Abs. 1 Ziff. 2.1) bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung aufzuheben. Im Weiteren soll auch festgelegt werden, welches Organ für das Ergreifen des Gemeindefreireferendums zuständig ist, was gemäss Art. 33 Abs. 4 der Kantonsverfassung verlangt wird, in der Dübendorfer Gemeindeordnung bislang jedoch noch nicht umgesetzt wurde.

Mit Einführung der Kindes- und Erwachsenen-Schutzbehörden (KESB) per 1. Januar 2013 wurden die kommunalen Vormundschaftsbehörden von Gesetzes wegen aufgehoben. Damit ergibt sich in Art. 51 Abs. 1 der Gemeindeordnung eine rein redaktionelle Änderung, indem die Bezeichnung des Vormundschaftsbereichs gestrichen wird.

Kantonale Vorprüfung

Die geplante Teilrevision der Gemeindeordnung ist dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht worden. Verbunden mit einzelnen formellen Änderungsvorschlägen bestätigt das Gemeindeamt mit Prüfbericht vom 15. September 2015, dass die vorgesehenen Anpassungen den Bestimmungen entsprechen und zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass geben. Für Detailangaben dazu wird auf den Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes bei den Auflageakten verwiesen. Die Änderungsvorschläge des Gemeindeamtes sind in den nachfolgend detailliert abgebildeten Anpassungen der Gemeindeordnung berücksichtigt:



Erwägungen

Die vorstehend erläuterte Teilrevision der Gemeindeordnung in vier Punkten ist wie folgt vorgesehen:

A. Streichung von zwei nicht mehr benötigten Bestimmungen (gemäss RRB vom 28. August 2013):

Art. 35 (Streichung Ziffer 2.1)

Wahlbefugnisse
Stadtrat

Der Stadtrat wählt auf die Amtsdauer von vier Jahren:
(...)
2. in freier Wahl
~~2.1 den Stadtammann und Betriebsbeamten~~
(...)

sowie

Art. 70 (Streichung Art. 70)

Stadtammann/
Betriebs-
beamter

¹ ~~Der Stadtammann ist zugleich Betriebsbeamter. Er wird durch den Stadtrat auf die Amtsdauer von vier Jahren gewählt.~~
² ~~Er besorgt die gesetzlich vorgeschriebenen Geschäfte und führt neben den zwangsrechtlichen auch die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen durch. Er hat ausserdem die Polizeiorgane bei Unglücks- und Brandfällen durch Aufnahme des amtlichen Befundes zu unterstützen.~~
³ ~~Der Betriebsbeamte wird im Hauptamt angestellt und besoldet, wobei sämtliche Gebühren in die Stadtkasse fallen.~~

B. Festlegung des für die Ergreifung des Gemeindereferendums zuständigen Organs (gemäss RRB vom 28. August 2013):

Art. 36 (Ergänzung mit einer neuen Ziffer 4.6)

Allgemeine
Befugnisse
Stadtrat

Dem Stadtrat stehen die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordneten Befugnisse zu, insbesondere:
(...)
4. Verschiedenes
4.6 die Ergreifung des Gemeindereferendums

(Die Zuteilung der Kompetenz für die Ergreifung des Gemeindereferendums an den Stadtrat macht nur schon aus terminlichen Gründen Sinn. So haben sich denn auch praktisch alle der 12 übrigen Parlamentsgemeinden des Kantons Zürich für diese Lösung entschieden. In lediglich einer Gemeinde wurde diese Kompetenz dem Gemeinderat übertragen. In einem Fall ist die Regelung in der Gemeindeordnung noch nicht erfolgt.)



- C. Rechtliche Regelung der Wasserversorgung gemäss Artikel 98 Abs. 3 der Kantonsverfassung bzw. Schreiben der Kantonalen Baudirektion vom 17. Juli 2014 an die WVD:

Art. 1b (neuer Artikel)

- Wasserversorgung* ¹ *Die Gemeinde überträgt die Sicherstellung der Wasserversorgung, deren Ausbau und Unterhalt sowie die Erstellung des generellen Wasserversorgungsprojekts für das Gemeindegebiet Dübendorf (ohne Geeren/Gockhausen) der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf (WVD) und für das Gemeindegebiet Geeren/Gockhausen der Wasserversorgungsgenossenschaft Tobelhof-Gockhausen-Geeren (WVTGG). Diese erfüllen ihre Aufgaben finanziell selbsttragend und nicht gewinnorientiert.*
- ² *Die WVD und die WVTGG sind berechtigt, auf der Grundlage der Verordnung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement) notwendige Verfügungen zu erlassen, die Tarife festzulegen und die Beiträge und Gebühren mittels Verfügung zu erheben.*
- ³ *Die WVD und die WVTGG unterstehen der Aufsicht des Stadtrates.*
- ⁴ *Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.*

- D. Redaktionelle Änderung durch den Wegfall der Vormundschaftsbehörden per 1. Januar 2013:

Art. 51 Abs. 1 (Streichung Bezeichnung Vormundschaftsbereich)

- Aufgaben Sozialbehörde* *Die Sozialbehörde besorgt selbständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im ~~Vormundschafts-~~und Fürsorgebereich.*

Schlanke Teilrevision mit formellen Anpassungen

Die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung beschränkt sich weitestgehend auf durch Änderungen des übergeordneten Rechts notwendige formelle Anpassungen. Einzig die Zuteilung der Kompetenz für die Ergreifung des Gemeinderferendums bedarf einer neuen Entscheidung. Da davon aber nur der Gemeinderat und der Stadtrat betroffen sind, kann mit Bezug auf die vorliegende Teilrevision auf eine weitergehende Vernehmlassung verzichtet werden. Zumal eine solche von Gesetzes wegen nicht zwingend notwendig ist. Daher soll auch die Prüfung weiterer Anpassungen nicht Bestandteil dieser Teilrevision, sondern einer umfangreichen Teil- oder gar Gesamtrevision sein, die spätestens nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes notwendig wird.

Dringlichkeit

Wie vorstehend erläutert, ergibt sich eine Dringlichkeit durch die gesetzliche Vorschrift, wonach die Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der Wasserversorgung an die beiden Dübendorfer Wassergenossenschaften zwingend in der Gemeindeordnung zu regeln ist, eine diesbezügliche Regelung in der heutigen Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf jedoch fehlt. Der diesbezügliche rechtliche Mangel soll mit der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung möglichst rasch behoben werden.

Inkrafttreten

Vorbehältlich der Zustimmung durch den Gemeinderat und durch die Stimmberechtigten, treten die vorstehend erläuterten Änderungen der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf ab der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.



Beschluss

1. Der Stadtrat ist mit der Teilrevision der Gemeindeordnung im Sinne der vorstehenden Erläuterungen einverstanden und beantragt dem Gemeinderat Zustimmung zur Teilrevision der Gemeindeordnung.
2. Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wird verzichtet.
3. Die Weisung Nr. 78/2015 wird genehmigt.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Gemeinderatssekretariat – z. H. der GRPK und des Gemeinderates
- Stadtpräsident
- Stadtschreiber
- Akten

Stadtrat Dübendorf



Lothar Ziörjen
Stadtpräsident



Martin Kunz
Stadtschreiber